

Produktsicherheit als Schutzgesetz – die unionsrechtliche Überformung des § 823 Abs. 2 BGB

Meik Thöne/Joel C. Merten*

Die Schutzgesetzhaftung nach § 823 Abs. 2 BGB, die eine privatrechtliche Einstandspflicht an die Verletzung öffentlich-rechtlicher Verhaltensvorgaben knüpft, sieht sich zunehmend unionsrechtlichen Einwirkungen ausgesetzt. Angesichts des Gebots der praktischen Wirksamkeit und intensiver produktsicherheitsbezogener Regulierung ist eine Entwicklung auszumachen, die auf eine allzu undifferenzierte Anerkennung europäischer Schutzgesetze und damit eine systemwidrige Ausweitung der Haftung hinausläuft. Der vorliegende Beitrag versucht daher, zunächst die zur Schutzgesetzqualifikation maßgeblichen Kriterien zu identifizieren und sodann den Schutzgesetzcharakter einzelner Bestimmungen der ProdS-VO, KI-VO und CR-VO sorgsam zu analysieren.

I. Einleitung

Obwohl Produktsicherheit und Produkthaftung formal unterschiedlichen Rechtsgebieten zuzuordnen sind (Öffentliches Recht und Privatrecht), können sie (sinnvollerweise) kaum isoliert betrachtet werden.¹ Schließlich dienen sie gleichermaßen dem Schutz vor gefährlichen Produkten (vgl. ErwG 5, Art. 1 ProdS-VO², ErwG 1, 2, Art. 1 ProdHaftRL³)⁴ und sind insofern durch zahlreiche Gemeinsamkeiten und Wechselwirkungen geprägt.⁵ Dies zeigt sich unter anderem in der Ausgestaltung des unionsrechtlichen Produktfehlerbegriffs (Art. 7 Abs. 2 lit. f, 10 Abs. 2 lit. b ProdHaftRL⁶) oder der Heranziehung produktsicherheitsrechtlicher Vorgaben zur Konkretisierung des im Rahmen des nationalen Deliktsrechts gebotenen Verhaltens (§ 823 Abs. 1 BGB⁷ u. § 823 Abs. 2 BGB⁸).

Im Folgenden soll der Blick aber allein auf die nationale Schutzgesetzhaftung und damit einen Mechanismus zur privatrechtlichen Durchsetzung öffentlich-rechtlicher, insbesondere auch unionsrechtlicher Verhaltensregeln gelegt werden (*private enforcement*)⁹. Insofern ist zunächst die Struktur des § 823 Abs. 2 BGB darzustellen (II.), ehe in einem weiteren Schritt der Frage nach der Kopplungsmöglichkeit von nationaler Haftung und europäischer Produktsicherheit – im Allgemeinen (III.) wie im Speziellen (IV.) – nachgegangen wird.

II. Autonome Grundlagen

Nach § 823 Abs. 2 BGB ist zum Schadensersatz verpflichtet, wer schuldhaft gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Die Ausgleichspflicht wird mithin an die Verletzung eines Schutzgesetzes geknüpft und der Kreis der haftungsrechtlich geschützten Rechte und Interessen damit über den Katalog des § 823 Abs. 1 BGB hinaus erweitert (sog. Öffnungsfunktion¹⁰). Auf diese Weise kann – entgegen der gesetzgeberischen Grundentscheidung¹¹ – mitunter auch die Kompensation reiner Vermögensschäden verlangt werden, ohne dass zugleich die strengen Voraussetzungen des § 826 BGB (vorsätzliche, sittenwidrige Schädigung) erfüllt sein müssen.¹² Angesichts dessen besteht jedoch dahingehend Einigkeit, dass § 823 Abs. 2 BGB der sorgsamsten Konturierung bedarf.¹³

Im Mittelpunkt steht dabei – wenig verwunderlich – die Frage danach, wann eine Bezugsnorm als Schutzgesetz zu qualifizieren ist.¹⁴ Dies ist nach tradiertem Verständnis für jede Rechtsnorm (Art. 2 EGBGB)¹⁵ anzunehmen, die ein bestimmtes Ge-

oder Verbot ausspricht und zumindest auch dazu dienen soll, den Einzelnen oder einzelne Personenkreise gegen die Verletzung eines bestimmten Rechts(guts) zu schützen.¹⁶ Ist der (maßgebliche) Wille des Gesetzgebers¹⁷ nicht ohne Weiteres zu ermitteln,¹⁸ kann auf objektive Indizien (Nennung von Verlet-

* Prof. Dr. Meik Thöne, M.Jur. (Oxford) ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht einschließlich der europäischen Bezüge an der Universität Potsdam. Joel C. Merten ist akademischer Mitarbeiter und Doktorand am genannten Lehrstuhl.

1 Vgl. Thöne ZfPC 2024, 49; Mayrhofer RD 2024, 492 Rn. 1f., 33; Gebauer/Wiedmann EuRZivilR/Heiderhoff, 3. Aufl. 2021, Kap. 18 Rn. 3 und schon Marburger FS Deutsch, 1999, 271 (282) („zwei Seiten einer Medaille“).

2 VO (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit (ProduktsicherheitsVO), ABl. 2023 L 135, S. 1.

3 RL (EU) 2024/2853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über die Haftung für fehlerhafte Produkte und zur Aufhebung der RL 85/374/EWG des Rates, ABl. 2024 L, S. 1.

4 Vgl. auch Thöne ZfPC 2024, 49 („Verbund“ zum effektiven Schutz vor gefährlichen Produkten“); Rohrßen ZfPC 2024, 2 (8) („europäische[s] Sicherheitsnetz“); BeckOGK/Goehl, 1.8.2025, ProdHaftG § 3 Rn. 7.

5 Vgl. etwa ErwG 4, 34, 46 ProdHaftRL. Siehe ferner HK-GPSR/Wiebe, 2025, EU-Produktsicherheits-VO Art. 5 Rn. 43; Ebers KIR 2025, 252 (255 f., 258).

6 Siehe hierzu Thöne MMR 2025, 499 (502); Piovano/Hess ZfPC 2024, 90 (92, 94) und ZfPC 2024, 161 (166). Vgl. auch zur Funktion des Produktsicherheitsrechts als Konkretisierungshilfe in der ProdHaftRL, Borges CR 2025, 1 Rn. 67.

7 Siehe zur Konkretisierung der Verkehrspflichten BGH 9.9.2008 – VI ZR 279/06, NJW 2008, 3778 Rn. 16; BGH 7.10.1986 – VI ZR 187/85, NJW 1987, 372 (373) – Verzinkungsspray; MüKoBGB/Wagner, 9. Aufl. 2024, § 823 Rn. 1077.

8 Vgl. zur Schutzgesetzhaftung etwa Thöne ZfPC 2024, 49 (52).

9 Vgl. BGH 14.6.2022 – VI ZR 110/21, NJW 2022, 3156 Rn. 9; BGH 25.5.2020 – VI ZR 252/19, BGHZ 225, 316 Rn. 73 = NJW 2020, 1962 – „Dieselskandal“; BGH 27.2.2020 – VII ZR 151/18, BGHZ 225, 23 Rn. 34 = NJW 2020, 1514 – Brustimplantate; BGH 28.3.2006 – VI ZR 46/05, NJW 2006, 1589 ff. – Tape-tenkleistermaschine; BGH 26.2.1993 – V ZR 74/92, BGHZ 122, 1 (8) = NJW 1993, 1580 (1581).

10 BeckOK/Förster, 1.11.2025, BGB § 823 Rn. 266 f.; Staudinger/Hager BGB (2021), § 823 Rn. G 4 („wichtigste Funktion“). Siehe erg. Soergel/Spickhoff, 13. Aufl. 2005, BGB § 823 Rn. 181 ff.

11 Siehe nur BGH 19.2.2008 – XI ZR 170/07, BGHZ 175, 276 Rn. 20 = NJW 2008, 1734.

12 Vgl. Spickhoff, Gesetzesverstoß und Haftung, 1998, S. 60 f.; MüKoBGB/Wagner § 823 Rn. 587, 589.

13 Ahrens/Spickhoff, DeliktsR, 2022, § 12 Rn. 9; Peters JZ 1983, 913 (924).

14 Honsell JA 1983, 101 (102 ff.); Knöpfle NJW 1967, 697 ff. Siehe auch MüKoBGB/Wagner § 823 Rn. 610 („Feststellung der Schutzgesetzseigenschaft [...] ist das zentrale Element des Haftungstatbestands des § 823 Abs. 2“).

15 Vgl. hierzu BeckOK/Förster BGB § 823 Rn. 268, 275.

16 BGH 16.5.2023 – VI ZR 116/22, BGHZ 237, 111 Rn. 11 = NJW 2024, 51; BGH 14.6.2022 – VI ZR 110/21, NJW 2022, 3156 Rn. 9; HK-BGB/Staudinger, 12. Aufl. 2024, § 823 Rn. 143 ff.

17 Staudinger/Hager BGB § 823 Rn. G 23; siehe auch Knöpfle NJW 1967, 697 (700) und BGH 14.6.2022 – VI ZR 110/21, NJW 2022, 3156 Rn. 9 („Inhalt, Zweck und Entstehungsgeschichte“); BGH 13.3.2018 – II ZR 158/16, BGHZ 218, 80 Rn. 22 = NJW-RR 2018, 738.

zungsobjekten, Bedeutung bedrohter Rechtsgüter [„Je-mehrdesto-Formel“], „Bestimmtheit“ der Schutzinteressen) zurückgegriffen werden.¹⁹ Allzu hohe Anforderungen werden an die Schutzgesetzeigenschaft insoweit aber nicht gestellt;²⁰ der Schutz der Allgemeinheit als Normzweck steht ihrer Annahme beispielsweise nicht entgegen, sofern sich der Individualschutz nicht in einem bloßem Reflex erschöpft.²¹

Da jedoch ein allzu großzügiges Verständnis des Schutzgesetzkriteriums²² die in der Systematik der §§ 823 ff. BGB enthaltene Wertung (keine generelle Fahrlässigkeitshaftung für reine Vermögensschäden) auszuhöhlen drohte,²³ verlangt die Rechtsprechung ergänzend (bzw. korrigierend), dass „die Schaffung eines individuellen Schadensersatzanspruchs sinnvoll und im Lichte des haftungsrechtlichen Gesamtsystems tragbar erschein[t]“.²⁴ Entscheidend soll danach sein, „ob es in der Tendenz des Gesetzgebers liegen konnte, an die Verletzung des geschützten Interesses die deliktische Einstandspflicht des dagegen Verstoßenden mit allen damit zugunsten des Geschädigten gegebenen Haftungs- und Beweiserleichterungen zu knüpfen“.²⁵ Das Kriterium der Tragbarkeit erfordert mithin, dass zur Qualifikation eines Gesetzes als Schutzgesetz nicht nur auf die einzelne, infrage stehende Norm, sondern das haftungsrechtliche System in seiner Gesamtheit geschaut wird. Insofern sind im Wege der einzelfallbezogenen Abwägung die allgemeinen (deliktsrechtlichen) Wertungen der §§ 823 ff. BGB mit den spezifischen (außerdeliktischen) Wertungen der jeweiligen Bezugsnorm abzugleichen und durch Anerkennung bzw. Ablehnung einer Kompensationspflicht die innere Kohärenz des Haftungsrechts zu gewährleisten.²⁶ Abwägungsrelevant sind insoweit vor allem die Art des verletzten Interesses (reine Vermögensschäden?),²⁷ der potenziell drohende Umfang der Haftung im Lichte deliktsrechtlicher Grundprinzipien,²⁸ ein möglicher Gleichlauf mit den Voraussetzungen der §§ 823 Abs. 1, 826 BGB²⁹ sowie eine mögliche „anderweitige ausreichende Absicherung“.³⁰ Steht der (über § 823 Abs. 2 BGB) in Betracht gezogene Schadensersatzanspruch danach im Widerspruch zu allgemeinen (insbesondere deliktischen) Rechtsprinzipien ist er – auch wenn das Schutzgesetz eindeutig Zwecken des Individualschutzes dient – abzulehnen.³¹

III. Unionsrechtliche Überformung

Die nationale Schutzgesetzdogmatik trifft jedoch auf den Anwendungsvorrang des Unionsrechts,³² sofern und soweit die Frage nach der haftungsrechtlichen Durchsetzung europarechtlich begründeter Verhaltensstandards aufgeworfen wird. Insofern erweist sich § 823 Abs. 2 BGB zwar zweifellos als strukturell geeignet,³³ doch hat sich in jüngeren Entscheidungen gezeigt (sog. „Thermofenster-Verfahren“³⁴), dass die Koppelung von nationalem Haftungsrecht und europäischen Sicherheitssvorgaben spürbare materielle Friktionen nach sich ziehen kann.³⁵

Dies mag daran liegen, dass deutsches und europäisches Recht zwar in ihren Zwecksetzungen zahlreiche Gemeinsamkeiten aufweisen, sie in ihrem „Duktus“ aber letztlich doch deutlich divergieren: Während das in sich geschlossene und klar umgrenzte System des deutschen Deliktsrechts auf ein dem Individualschutz verpflichtetes, reziprokes Verhältnis von

Schadensausgleich und Prävention zielt,³⁶ drängt das Unionsrecht – bestimmt durch eine primär regulative Präventionslogik und den Primat der effektiven Durchsetzung – in erster Linie auf die „gebotene“ praktische Wirksamkeit seiner Normen.³⁷ In der Folge ist nach wie vor ungeklärt, unter welchen Voraussetzungen die Verletzung einer europarechtlichen Vorschrift einen Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 2 BGB begründet und inwieweit die autonomen Grundsätze insofern

18 Siehe zu den Schwierigkeiten NK-BGB/Katzenmeier, 4. Aufl. 2021, § 823 Rn. 528; Medicus/Lorenz, SchuldR II, 17. Aufl. 2014, Rn. 1320.

19 Vgl. zu den verschiedenen (und weiteren) Indizien, MüKoBGB/Wagner § 823 Rn. 614; Foerste/Graf v. Westphalen Produkthaftungs-HdB/Foerste, 4. Aufl. 2024, § 32 Rn. 5. Siehe ferner auch BGH 27.11.1963 – V ZR 201/61, BGHZ 40, 306 (307) = NJW 1964, 396 (397).

20 Siehe auch Canaris FS Larenz, 1983, 27 (46) (kaum Fälle, in denen die Schutzgesetzeigenschaft am erforderlichen individualschützenden Zweck scheitert).

21 BGH 16.5.2023 – VI ZR 116/22, BGHZ 237, 111 Rn. 11 = NJW 2024, 51; BGH 13.3.2018 – VI ZR 143/17, BGHZ 218, 96 Rn. 27 = NJW 2018, 1671; BGH 8.5.1973 – VI ZR 164/71, NJW 1973, 1547 (1548).

22 Siehe insofern BGH 8.6.1976 – VI ZR 50/75, BGHZ 66, 388 (390) = NJW 1976, 1740 („kaum eine öffentlich-rechtliche Norm denkbar, die nicht im wenigstens allgemeineren Sinn Schutz und Förderung einzelner Bürger bewirkt oder bezweckt“).

23 Vgl. auch BGH 13.12.2011 – XI ZR 51/10, BGHZ 192, 90 Rn. 26 = NJW 2012, 1800; BGH 19.2.2008 – XI ZR 170/07, BGHZ 175, 276 Rn. 20 = NJW 2008, 1734; BGH 8.6.1976 – VI ZR 50/75, BGHZ 66, 388 (390 f.) = NJW 1976, 1740 f.; MüKoBGB/Wagner § 823 Rn. 589 f., 623 ff.; BeckOGK/Voigt BGB § 823 Rn. 266.

24 Zuletzt etwa BGH 25.7.2024 – I ZR 90/23, NJW 2024, 2606 Rn. 62; siehe ferner MüKoBGB/Wagner § 823 Rn. 589 f., 623 ff., aber ebenso auch Soergel/Spickhoff BGB § 823 Rn. 199 f.

25 BGH 25.7.2024 – I ZR 90/23, NJW 2024, 2606 Rn. 62; BGH 16.5.2023 – VI ZR 116/22, BGHZ 237, 111 Rn. 12 = NJW 2024, 51; BGH 14.6.2022 – VI ZR 110/21, NJW 2022, 3156 Rn. 10.

26 Vgl. bspw. BGH 19.2.2008 – XI ZR 170/07, BGHZ 175, 276 Rn. 20 f. = NJW 2008, 1734.

27 Vgl. BGH 13.12.2011 – XI ZR 51/10, BGHZ 192, 90 Rn. 26 = NJW 2012, 1800; BGH 14.6.2005 – VI ZR 185/04, NJW 2005, 2923 (2924 f.); siehe ferner BeckOK/Förster BGB § 823 Rn. 278.

28 BGH 8.6.1976 – VI ZR 50/75, BGHZ 66, 388 (391) = NJW 1976, 1740 f.; MüKoBGB/Wagner § 823 Rn. 624, 590.

29 BGH 19.2.2008 – XI ZR 170/07, BGHZ 175, 276 Rn. 20 = NJW 2008, 1734 (erforderliche Vergleichbarkeit der Schutzvoraussetzungen); BeckOGK/Voigt BGB § 823 Rn. 269.

30 BGH 16.5.2023 – VI ZR 116/22, BGHZ 237, 111 Rn. 12 = NJW 2024, 51; BGH 13.4.1994 – II ZR 16/93, BGHZ 125, 366 (374) = NJW 1994, 1801 (1803); BGH 29.6.1982 – VI ZR 33/81, BGHZ 84, 312 (317) = NJW 1982, 2780 (2781).

31 Vgl. BGH 13.4.1994 – II ZR 16/93, BGHZ 125, 366 (374) = NJW 1994, 1801 (1803); BGH 19.2.2008 – XI ZR 170/07, BGHZ 175, 276 Rn. 18 ff. = NJW 2008, 1734; RGK-BGB/Steffen, 12. Aufl. 1989, § 823 Rn. 546 (mwN).

32 Grundlegend EuGH 15.7.1964 – Rs 6/64, NJW 1964, 2371 – Costa/ENEL; vgl. weiter Callies/Ruffert, EUV/AEUV/Callies, 6. Aufl. 2022, Art. 1 AEUV Rn. 16 ff., 22.

33 Vgl. Wagner NJW 2023, 1761 Rn. 24 („integrationsfreundlich“).

34 EuGH 21.3.2023 – C-100/21, ZfPC 2023, 134 Rn. 68 ff. – Mercedes-Benz Group; BGH 26.6.2023 – VIa ZR 335/21, BGHZ 237, 245 Rn. 18 ff. = ZfPC 2023, 231 – Thermofenster (anders noch BGH 25.5.2020 – VI ZR 252/19, BGHZ 225, 316 Rn. 72 ff. = NJW 2020, 1962 – „Dieselskandal“; siehe insofern Lobinger JZ 2023, 769 f.).

35 Vgl. Fervers CMLR 2024, 1413 (1420 ff.); Drechsler EuZW 2024, 357 (362) („kann nicht überzeugen“); Wagner NJW 2023, 1761 Rn. 1 („rüttelt das deutsche Haftungsrecht durch“); Otte BB 2023, 1747 (1748) („Paukenschlag“); Gsell/Mehring NJW 2023, 1099 Rn. 17 („deliktsrechtliche Autonomie der Mitgliedstaaten [wird] in gefährlicher Manier aus[ge]höhlt“); Lenz/Bertram PHI 2023, 58 („Paukenschlag“); positiver Heinze ZEuP 2024, 192 (207) („insgesamt überzeugend“).

36 Thöne, Autonome Systeme und deliktische Haftung, 2020, S. 57 ff., 74.

37 Ähnlich Ahrens/Spickhoff, DeliktsR, § 33 Rn. 1 f., 5 ff., 8; MüKoBGB/Wagner Vor § 823 Rn. 50 mit § 823 Rn. 610, 626 f.; vgl. ferner Poelzig, Normdurchsetzung durch Privatrecht, 2012, S. 37 f., 255 ff., 300 ff., 478 ff.; Hellgardt, Regulierung durch Privatrecht, 2016, S. 187 ff., 194 ff.

Bedeutung behalten oder unionsrechtlich überformt werden.³⁸

1. Formale Erfordernisse

Die Heranziehung einer unionsrechtlich geprägten Verhaltensnorm als Schutzgesetz setzt als (formale) Mindestvoraussetzung zunächst dessen unmittelbare Wirkung gegenüber Privatrechtssubjekten im Inland voraus (Art. 2 EGBGB).³⁹ Europäische Verordnungen erfüllen diese Anforderung aufgrund ihrer unmittelbaren Geltung (Art. 288 Abs. 2 AEUV).⁴⁰ Anderes gilt indes für Richtlinien, die sich an die Mitgliedstaaten richten (Art. 288 Abs. 3 AEUV). Sie können keine Schadensersatzansprüche zwischen Privaten begründen,⁴¹ so dass als Schutzgesetz iSd § 823 Abs. 2 BGB stets nur die jeweilige nationale Umsetzungsnorm in Betracht kommt.⁴² Da sich deren materieller Gehalt aber entscheidend durch die ihr zugrundeliegende Richtlinie bestimmt, wird man dieser aber letztlich doch eine zumindest mittelbare Schutzgesetzqualität zusprechen können.⁴³ Im Ergebnis bleibt die formale Schutzgesetzzeignung damit eine Frage des nationalen Rechts; die materielle Schutzgesetzqualifikation wird jedoch ganz maßgeblich durch das Unionsrecht (mit-)ausgefüllt.

2. Materielle Voraussetzungen

Dies vorausgeschickt, erhebt sich die zentrale Frage: Können die autonomen Erfordernisse einer Schutzgesetzhaftung auch bei Verletzung des europäischen Produktsicherheitsrechts ihre (unverminderte) Maßgeblichkeit behalten oder gibt das Unionsrecht selbst vor, wann und in welchem Umfang ein Schadensersatzanspruch besteht?

a) Ausgangspunkt: Unionsrechtliche Rahmenvorgaben

Im Ausgangspunkt ist festzuhalten, dass im Unionsrecht kein allgemeiner Grundsatz existiert, nach dem eine Verletzung europäischen Rechts zwingend eine Schadensersatzpflicht nach sich zieht.⁴⁴ Vielmehr überlässt das Unionsrecht die Entscheidung darüber, auf welche Art und Weise die praktische Wirksamkeit der europäischen Normen gewährleistet wird, grundsätzlich⁴⁵ den Mitgliedstaaten (sog. Verfahrenautonomie).⁴⁶ Sie können in der Folge wählen, ob sie die Einhaltung des Unionsrechts hoheitlich sicherstellen (*public enforcement*), der privaten Anspruchsverfolgung überlassen (*private enforcement*) oder aber auf etwaige Kombinationslösungen zurückgreifen.⁴⁷ Die Grenzen ziehen jedoch die unionsrechtlichen Grundsätze der Äquivalenz und Effektivität.⁴⁸ Die mitgliedstaatliche Autonomie ist angesichts dessen vor allem mit dem Gebot in Einklang zu bringen, dass die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte weder praktisch unmöglich gemacht noch übermäßig erschwert werden darf.⁴⁹ Sie sind vielmehr dazu verpflichtet, für den Fall der Verletzung europäischen Rechts wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen bereitzuhalten⁵⁰ und, sollte es an ausdrücklichen Regelungen fehlen, das innerstaatliche Recht – bis zur Grenze einer Auslegung *contra legem*⁵¹ – im Lichte der jeweiligen Unionsnorm so zu interpretieren und fortzubilden, dass dem Unionsrecht zur Geltung verholfen wird (unionsrechtskonforme Auslegung).⁵²

b) Konsequenz: Effektivitätsbezogene Überformung

Vor diesem Hintergrund wird die Heranziehung der traditionellen Grundsätze (insbesondere des Individualschutzkriteriums) oftmals pauschal abgelehnt und stattdessen auf die funktionale Subjektivierung als maßgebliches Kriterium zur Bestimmung eines Schutzgesetzes iSd § 823 Abs. 2 BGB abgestellt.⁵³ In der Sache hilft dies aber kaum weiter. Denn mit dem Hinweis auf das Konzept der funktionalen Subjektivierung ist zunächst nicht mehr gesagt, als dass dem Einzelnen ein subjektives Recht (etwa in Gestalt eines Schadensersatzan-

38 MüKoBGB/Wagner § 823 Rn. 610, 626 f.; Heinze, Schadensersatz im Unionsprivatrecht, 2017, S. 558 ff.

39 BGH 25.4.2012 – I ZR 235/10, NJW-RR 2013, 48 Rn. 17; BGH 12.5.1998 – KZR 23–96, NJW-RR 1999, 189 (189 f.) – Depotkosmetik; BeckOK/Förster BGB § 823 Rn. 269 (mwN).

40 EuGH 17.9.2002 – C-253/00, BeckRS 2004, 75459 Rn. 27 – Muñoz; LAG Hamm 14.12.2021 – 17 Sa 1185/20, ZD 2022, 295 Rn. 62, 64 (zur DS-GVO); BeckOGK/Voigt BGB § 823 Rn. 258.

41 EuGH 7.6.2007 – C-80/06, EuZW 2007, 545 Rn. 20 – Carp; EuGH 14.7.1994 – C-91/92, NJW 1994, 2473 Rn. 20 (und erg. Rn. 27 [Möglichkeit der Staatshaftung]) – Faccini Dori. Siehe hierzu und zu Sonderfällen auch Langenbucher/Donath in Langenbucher, EurPrivatR/WirtschaftsR, 5. Aufl. 2022, § 1 Rn. 62–87.

42 Heiderhoff, EurPrivatR, 6. Aufl. 2023, Rn. 552; Wagner NJW 2023, 1761 Rn. 25. Siehe erg. BGH 26.6.2023 – VIa ZR 335/21, BGHZ 237, 245 Rn. 21 = ZfPC 2023, 231 – Thermofenster und BGH 25.5.2020 – VI ZR 252/19, BGHZ 225, 316 Rn. 72 ff. = NJW 2020, 1962 – „Dieselskandal“. Fehlt es an einer Umsetzungsnorm, kommt ein Staatshaftungsanspruch in Betracht, vgl. EuGH 19.11.1991 – C-6/90 u. 9/90, NJW 1992, 165 Rn. 38 ff. – Francovich.

43 Vgl. nur EuGH 21.3.2023 – C-100/21, ZfPC 2023, 134 Rn. 68 ff. – Mercedes-Benz Group; EuGH 5.10.2004 – C-397/01 bis C-403/01, EuZW 2004, 691 Rn. 110 ff. – Pfeiffer; BGH 27.2.2020 – VII ZR 151/18, BGHZ 225, 23 Rn. 36 ff. = NJW 2020, 1514 – Brustimplantate; Wagner NJW 2023, 1761 Rn. 22 ff. und erg. Heinze ZEuP 2024, 192 (202) („Differenzierung [zwischen Verordnung und Richtlinie] nicht ohne weiteres überzeugend“).

44 Vgl. EuGH 16.2.2017 – C-219/15, EuZW 2017, 318 Rn. 55 ff. – TÜV Rheinland (ablehnend) und EuGH 20.9.2001 – C-453/99, EuZW 2001, 715 Rn. 26 – Courage (bejahend). Vgl. auch BGH 30.7.2020 – VI ZR 5/20, NJW 2020, 2798 Rn. 14; Fervers CMLR 2024, 1413 (1421 f.); MüKoBGB/Wagner § 823 Rn. 627; Röhl EuZW 2022, 933 (939).

45 Dh abseits eigenständiger und harmonisierter Durchsetzungsregime, vgl. EuGH 13.7.2006 – C-295/04 bis C-298/04, EuZW 2006, 529 Rn. 62, 64 – Manfredi.

46 Der Begriff der Verfahrenautonomie umfasst auch die Rechtsdurchsetzungsautonomie und damit materielle Ausgestaltung der nationalen Vorschriften, vgl. Heinze, Schadensersatz im Unionsprivatrecht, S. 6 f., 17, 498 und erg. Ludwigs NVwZ 2018, 1417 ff.

47 EuGH 10.4.1984 – Rs 14/83, NJW 1984, 2021 (2022) – von Colson und Kamann; EuGH 21.9.1989 – Rs 68/88, NJW 1990, 2245 Rn. 24 – Griechischer Mais; Poelzig, Normdurchsetzung durch Privatrecht, S. 261 f.; Wagner AcP 206 (2006), 352 (413) („funktional äquivalent“).

48 EuGH 30.5.2013 – C-604/11, EuZW 2013, 557 Rn. 57 f. – Genil 48 SL; EuGH 13.7.2006 – C-295/04 bis C-298/04, EuZW 2006, 529 Rn. 62, 90 ff. – Manfredi – jeweils mwN.

49 EuGH 20.9.2001 – C-453/99, EuZW 2001, 715 Rn. 29 – Courage.

50 Vgl. EuGH 21.3.2023 – C-100/21, ZfPC 2023, 134 Rn. 90 – Mercedes-Benz Group; EuGH 23.12.2009 – C-45/08, EuZW 2010, 227 Rn. 71 – Spector Photo Group; EuGH 10.4.1984 – Rs 14/83, NJW 1984, 2021 (2022) – von Colson und Kamann. Siehe zudem Art. 44 Abs. 2 ProdS-VO, Art. 99 Abs. 1 Satz 2 KI-VO, Art. 64 Abs. 1 Satz 2 CR-VO und Heinze, Schadensersatz im Unionsprivatrecht, S. 38 ff.

51 BAG 18.6.2025 – 7 AZR 50/24, BeckRS 2025, 13461 Rn. 23; siehe ferner EuGH 19.9.2019 – C-467/18, BeckRS 2019, 21519 Rn. 61 (mwN); EuGH 4.7.2006 – C-212/04, EuZW 2006, 730 Rn. 110 ff. – Adeneler.

52 EuGH 28.1.2025 – C-253/23, EuZW 2025, 428 Rn. 91, 93; EuGH 21.1.2021 – C-308/19, EuZW 2021, 164 Rn. 61; EuGH 10.4.1984 – Rs 14/83, NJW 1984, 2021 (2022) – von Colson und Kamann; Brüggemeier MedR 2017, 527 (531).

53 Prominent zur funktionalen Subjektivierung Poelzig, Normdurchsetzung durch Privatrecht, S. 272 ff., 281 ff., 307 f.; krit. hierzu im vorliegenden Kontext Heinze, Schadensersatz im Unionsprivatrecht, S. 559 ff. und Harnos ZEuP 2015, 546 (563 ff.).

spruchs) zu gewähren ist, sofern dies zur effektiven Durchsetzung einer unionsrechtlichen Bestimmung erforderlich ist (so dass die private Anspruchsverfolgung staatliche Vollzugsdefizite kompensieren kann).⁵⁴

Hierdurch wird die mitgliedstaatliche Verfahrensautonomie aber nicht verdrängt. Zwar verläuft die unionale Weichenstellung nicht entlang der Kriterien des Individualschutzes und der Systemkompatibilität, doch verlieren diese damit nicht jegliche Bedeutung: Wird ein Schadensersatzanspruch bereits unter den autonomen Voraussetzungen des § 823 Abs. 2 BGB gewährt, ist nicht weiter auf die unionsrechtlichen Vorgaben einzugehen. Lediglich im Fall der Versagung eines Anspruchs nach nationalem Recht stellt sich die weitergehende Frage nach einer unionsrechtskonformen Auslegung des nationalen Haftungsrechts (Ergebniskorrektur aus Gründen der Effektivität).

Das Institut der subjektiven Funktionalisierung, dem es an klaren Konturen fehlt, vermag bei ihrer Beantwortung aber kaum Hilfe zu bieten. Vielmehr setzt die Anerkennung eines privaten Schadensersatzanspruchs als wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktion einer Unionsrechtsverletzung eine umfassende und am Einzelfall ausgerichtete Norm- und Systembetrachtung voraus.⁵⁵ Ein (entsprechender) Wille des europäischen Normgebers wird dabei regelmäßig nicht ausmachen sein.⁵⁶ Auch kann das Bestehen eines Schadensersatzanspruchs nicht ohne Weiteres aus dem konkreten Normzweck oder gar aus nationalen Kriterien abgeleitet werden.⁵⁷ Hinzu kommt, dass der Rechtsprechung des EuGH bislang keine konsistente (Anerkennungs-)Methodik zu entnehmen ist.⁵⁸

Die bislang ergangenen Entscheidungen lassen aber (immerhin) einige Wegmarken identifizieren: Der individualschützende Charakter einer Bestimmung ist weder erforderliches noch hinreichendes Kriterium; vielmehr wird das Bestehen subjektiver Rechte auch bei Verletzung individualschützender Normen abgelehnt⁵⁹ oder aber zur effektiven Durchsetzung überindividueller Interessen angenommen.⁶⁰ Das bedeutet indes nicht, dass der Gesichtspunkt des Individualschutzes vollständig unberücksichtigt bleiben sollte; denn der eindeutige Schutzzweck einer Regelung kann durchaus für die Erforderlichkeit ihrer Durchsetzung streiten und insofern im Rahmen der Abwägung einbezogen werden. Entsprechendes gilt für die Bedeutung der verletzten Norm⁶¹ und das Bedürfnis der Abschreckung bzw. Prävention.⁶² Darüber hinaus spricht die Existenz öffentlich-rechtlicher Durchsetzungsmechanismen eher gegen die Anerkennung paralleler Schadensersatzansprüche, schließt diese aber nicht zwingend aus.⁶³ Denn im Einzelfall lassen sich die Defizite hoheitlicher Normdurchsetzung (zB mangelnde Befugnisse, unzureichende Ressourcen, undurchsichtige Sachverhalte)⁶⁴ erst durch eine Kombination mit privaten Klagerechten ausgleichen oder sinnvoll ergänzen (effektive Rechtsdurchsetzung?).⁶⁵

Im Regelfall wird das Vorliegen eines Schadensersatzanspruchs danach anzunehmen sein.⁶⁶ Anders verhält es sich indes, wenn der europäische Normgeber erkennbar ein rein behördliches Durchsetzungsmodell beabsichtigt⁶⁷ und private Schadensersatzansprüche explizit⁶⁸ oder implizit ausgeschlos-

sen hat,⁶⁹ wenn eine fehlende Abstimmung der Modelle die Effektivität staatlicher Durchsetzung konterkarieren würde⁷⁰ oder andere private Rechtsbehelfe (zB Unterlassungsansprüche) die Wirksamkeit des Unionsrechts bereits ausreichend absichern.⁷¹

c) Residuum: Mitgliedstaatliche Ergebniskorrektur?

Unter dem Gesichtspunkt der Effektivität sind die nationalen Bestimmungen (erforderlichenfalls) mithin den unionsrechtlichen Vorgaben anzupassen. Tradierte Rechtsprechungslinien, konsenterte Begriffsverständnisse und systeminhärente Haftungsbegrenzungen sind in der Folge aufzugeben, wenn sie der praktischen Wirksamkeit des Unionsrechts entgegenstehen. Dass der EuGH, gewissermaßen im Austausch, keinen verallgemeinerungsfähigen und konsistenten Erklärungsansatz zur Begründung subjektiver Rechte bereitstellt, darf nun aber nicht dazu verleiten, nationale Schutzwälle aufzuhäufen und den Versuch zu unternehmen, das Unionsrecht durch Hinweise auf die heimische Dogmatik zurückzudrängen.⁷² Denn die Grenzen der (am Effektivitätsgrundsatz ausgerichteten) Überformung des nationalen Rechts können allein dem Uni-

54 Poelzig, Normdurchsetzung durch Privatrecht, S. 284. Siehe auch MüKoBGB/Wagner § 823 Rn. 627; ders. NJW 2023, 1761 Rn. 27.

55 Vgl. Mörsdorf RabelsZ 83 (2019), 797 (814); Hellgardt, Regulierung und Privatrecht, S. 194; siehe ferner EuGH 8.10.1996 – C-178/94 – C-190/94, NJW 1996, 3141 Rn. 33 ff. – Dillenkofer.

56 Ebenso MüKoBGB/Wagner § 823 Rn. 627; siehe hingegen Mörsdorf RabelsZ 83 (2019), 797 (814 ff., 819).

57 Ähnlich MüKoBGB/Wagner § 823 Rn. 610, 626; Heinze, Schadensersatz im Unionsprivatrecht, S. 559 ff.

58 Heinze ZEuP 2024, 192 (195); Wagner NJW 2023, 1761 Rn. 27.

59 Vgl. EuGH 16.2.2017 – C-219/15, EuZW 2017, 318 Rn. 50 ff., 55, 60 ff. – TÜV Rheinland und hierzu Wagner JZ 2018, 130 (133) („nexus zwischen Schutzzweckanalyse und Begründung subjektiver Rechte zerrissen“); EuGH 30.5.2013 – C-604/11, EuZW 2013, 557 Rn. 39, 57 f. – Genil 48 SL; EuGH 12.10.2004 – C-222/02, EuZW 2004, 689 Rn. 40 f. – Peter Paul; ebenso auch Poelzig, Normdurchsetzung durch Privatrecht, S. 219; MüKoBGB/Wagner § 823 Rn. 626, 633. Siehe aber auch EuGH 21.3.2023 – C-100/21, ZfPC 2023, 134 Rn. 82 ff. – Mercedes-Benz Group (Individualschutz und Effektivitätsgrundsatz, vgl. Rn. 90, 93) und Heinze ZEuP 2024, 192 (195 ff.).

60 Vgl. EuGH 20.9.2001 – C-453/99, EuZW 2001, 715 Rn. 25 ff. – Courage (Kartellrecht); EuGH 17.9.2002 – C-253/00, BeckRS 2004, 75459 Rn. 30 f. – Muñoz (Lauterkeitsrecht); EuGH 13.7.2006 – C-295/04 bis C-298/04, EuZW 2006, 529 Rn. 60 – Manfredi (Kartellrecht).

61 EuGH 20.9.2001 – C-453/99, EuZW 2001, 715 Rn. 20 – Courage („grundlegende Bestimmung“).

62 Hierzu und zu weiteren Kriterien Heinze, Schadensersatz im Unionsprivatrecht, S. 563 ff. und ZEuP 2024, 192 (197 f.) (mwN).

63 So auch MüKoBGB/Wagner § 823 Rn. 631; Heinze ZEuP 2024, 192 (198 ff.).

64 Vgl. EuGH 20.9.2001 – C-453/99, EuZW 2001, 715 Rn. 27 – Courage („oft verschleierten“).

65 Ebers, Rechte, Rechtsbehelfe und Sanktionen im Unionsprivatrecht, 2016, S. 310 f., 318 ff., 323 f.; Fidler JBL 2018, 152 (161 f.). Siehe erg. MüKoBGB/Wagner § 823 Rn. 631; ders. ZEuP 2023, 517 (521 ff.); Heinze ZEuP 2024, 192 (197, 198 ff.).

66 MüKoBGB/Wagner § 823 Rn. 627, 629, 630; Heinze, Schadensersatz im Unionsprivatrecht, S. 515 f. und ZEuP 2024, 192 (198); ebenso Sierek, in: Antoine/Radtke/Wiedemann, Innovation durch Regulierung?, 2025, 109 (117, 126).

67 MüKoBGB/Wagner § 823 Rn. 631.

68 Vgl. Art. 3 Nr. 10 RL (EU) 2019/770 (Digitale-Inhalte-RL) und dazu Hornkohl EuZW 2024, 941 (947).

69 Heinze, Schadensersatz im Unionsprivatrecht, S. 524 f., 538 f. und ZEuP 2024, 192 (198).

70 Vgl. Schaub GRUR 2025, 1433 (1434); Poelzig ZGR 2015, 801 (840 ff.); Koch JZ 2013, 390 ff.

71 Heinze, Schadensersatz im Unionsprivatrecht, S. 533 ff.; krit. EuGH 4.9.2025 – C-655/23, NJW 2025, 3137 Rn. 82 f.

onsrecht selbst entnommen werden. Zwar mag es insofern nahe liegen, die Verdrängung inländischer Grundsätze als Auslegung *contra legem* zu qualifizieren (zu der das Unionsrecht gerade nicht zwingt), doch ließe sich eine solche Auffassung kaum mit der strukturellen Offenheit des § 823 Abs. 2 BGB, der bewusst die ausnahmsweise Erweiterung des nach §§ 823 Abs. 1, 826 BGB gewährten Schutzes zulässt, in Einklang bringen⁷³ und drohte überdies den Vorrang des Unionsrechts auszuhöheln.⁷⁴

Zweckmäßiger erscheint die Grenzziehung am Maßstab des Effektivitätsgrundsatzes selbst. Denn dieser erfordert die Durchsetzung des Unionsrechts mittels „wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender“ Sanktionen⁷⁵ und lässt damit bereits seinerseits erkennen, dass das Unionsrecht keinen absoluten Vorrang beansprucht. Vielmehr kann unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit die haftungsrechtliche Bewehrung unionsrechtlicher Verhaltensvorgaben auf ein system- wie interessengerechtes Maß begrenzt werden (keine Ausuferung der Haftung, keine normzweckwidrige Überprävention [*over-deterrence*]); es kann demnach etwa genügen, den Normadressaten nicht jedem entfernten, sondern nur einem begrenzten Kreis an Geschädigten gegenüber zum Ausgleich zu verpflichten (zB seinen Vertragspartnern), um einen hinreichenden Anreiz zur Einhaltung unionsrechtlicher Vorgaben zu erzeugen.⁷⁶ Dass die gebotene Durchsetzung des Produktsicherheitsrechts nicht zur Annahme einer umfassenden Einstandspflicht zwingt, bestätigt daneben auch die reformierte ProdHaftRL, denn obwohl sie die Fehlerhaftigkeit eines Produkts zunächst explizit mit dem Verstoß gegen Produktsicherheitsvorschriften verbindet, knüpft sie den Ausgleichsanspruch an weitere Voraussetzungen (vgl. nur Art. 7 Abs. 2 lit. f [„berücksichtigen“], 10 Abs. 2 lit. b ProdHaftRL [Individualschutzerfordernis]⁷⁷) und erteilt einem allgemeinen Vermögensschutz eine deutliche Absage (Art. 6 Abs. 1 ProdHaftRL [„nur“]).

Damit wird deutlich, dass sich durch die Betonung der Verhältnismäßigkeit und die Einbeziehung paralleler Regelwerke aus dem autonomen Recht bekannte, haftungsbegrenzende Wertungen auch im Rahmen unionsrechtskonformer Auslegung berücksichtigen und auf diese Weise die Widersprüche zwischen europäischer Normdurchsetzung und nationaler Schutzgesetzdogmatik abmildern lassen (wenn nicht sogar auflösen lassen).

IV. Schutzgesetzcharakter einzelner produktsicherheitsrechtlicher Bestimmungen

Die allgemeinen Ausführungen vorausgeschickt, soll nun – in einem weiteren Schritt – untersucht werden, welche konkreten produktsicherheitsrechtlichen Bestimmungen des Unionsrechts als Schutzgesetze iSd § 823 Abs. 2 BGB qualifiziert werden können. Angesichts der Vielzahl der in Betracht kommenden Vorschriften muss allerdings eine Beschränkung auf einzelne Vorschriften der Produktsicherheitsverordnung (ProdS-VO),⁷⁸ der KI-Verordnung (KI-VO)⁷⁹ und der Cyberresilienz-Verordnung (CR-VO)⁸⁰ vorgenommen werden.

1. ProdS-VO

Die Analyse des Produktsicherheitsrechts lenkt den Fokus der Betrachtung ganz unwillkürlich zunächst auf die Produktsicherheitsverordnung. Diese stellt in Art. 5 (iVm Art. 6–8) ProdS-VO das „allgemein[e] Sicherheitsgebot“ auf und damit klar, dass nur sichere (Verbraucher-)Produkte in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen.⁸¹ Die Schutzgesetzqualität dieser Regelung lässt sich dabei zwar nicht unmittelbar aus dem Wortlaut ableiten (bloßes Postulat?), erschließt sich aber ohne Weiteres aus einer systematischen Gesamtschau.⁸² Hierfür sprechen die Legaldefinition des „sicheren Produkts“ in Art. 3 Nr. 2 ProdS-VO (Gesundheits- und Sicherheitsschutz vor unannehmbaren Produkt Risiken⁸³) und ErwG 5 („Recht auf sichere Produkte“, „Verbrauchern sollten ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um dieses Recht durchzusetzen“),⁸⁴ die den originären Individualschutzcharakter der Bestimmung, ihre Reichweite sowie die Notwendigkeit (auch) privater Rechtsdurchsetzung unterstreichen und damit die autonomen wie die unionsrechtlichen Voraussetzungen einer (potentiellen) Schutzgesetzhaftung erfüllen. Entsprechendes gilt für die Grundpflichten des Herstellers (Art. 9 Abs. 1 ProdS-VO), die auf dem allgemeinen Sicherheitsgebot des Art. 5 ProdS-VO aufbauen.

72 Vgl. Gsell/Mehring NJW 2023, 1099 Rn. 17 („deliktsrechtliche Autonomie der Mitgliedstaaten“); Riehm ZIP 2022, 2309 (2320) („Systemverantwortung“).

73 Wann eine einzelfallbezogene Anerkennung einer reinen Vermögensschäden umfassenden Kompensationspflicht tatsächlich *contra legem* erfolgt, dürfte vor diesem Hintergrund nur schwer zu identifizieren sein; siehe jedoch Riehm ZIP 2022, 2309 (2320).

74 Vgl. erg. zu Ausnahmen von der „*contra legem*-Schranke“ EuGH 6.11.2018 – C-569/16 u. C-570/16, NJW 2019, 499 Rn. 79 ff., 83, 86, 91 – Bauer; EuGH 17.4.2018 – C-414/16, NJW 2018, 227 Rn. 79, 82 – Egenberger u. siehe überdies EuGH 20.3.1997 – C-24/95, NJW 1998, 47 – Alcan (zu § 48 Abs. 4 VwVfG).

75 Siehe oben, III.2.a.

76 Vgl. EuGH 19.12.2013 – C-174/12, EuZW 2014, 223 Rn. 40 ff. – Hirmann/Immofinanz u. zu Art. 13 KI-VO, Sierek, in: Antoine/Radtke/Wiedemann, Innovation durch Regulierung?, S. 109 (123 ff.). Siehe erg. EuGH 21.3.2023 – C-100/21, ZfPC 2023, 134 Rn. 92 – Mercedes-Benz Group (Ausgestaltung des Anspruchs bleibt Mitgliedstaaten überlassen).

77 Siehe nun auch §§ 7 S. 1, 2 Nr. 5, 20 Abs. 1 Nr. 2 ProdHaftG-E (RefE zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts v. 11.9.2025, abrufbar unter: https://www.bmfv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025_Produkthaftung.html [zuletzt: 4.12.2025]).

78 Die Ge- und Verbote des ProdSG sind angesichts der ProdS-VO mittlerweile weitgehend obsolet, vgl. Thöne ZfPC 2024, 49. Der Entwurf zur Änderung des ProdSG dient vor allem der Durchführung der seit dem 13.12.2024 geltenden ProdS-VO, vgl. BR-Drs. 548/25, S. 1 f.

79 VO (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz, Abl. 2024 L, S. 1. Siehe zur Einordnung der KI-VO als Produktsicherheitsrecht, Borges CR 2024, 565 Rn. 14 ff. und Rohrßen ZfPC 2024, 111 ff.

80 VO (EU) 2024/2847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen und zur Änderung der VO (EU) Nr. 168/2013 und (EU) 2019/1020 und der RL (EU) 2020/1828 (Cyberresilienz-VO), Abl. 2024 L, S. 1.

81 Siehe auch ErwG 8 Satz 2, 22, Art. 1 Abs. 2 ProdS-VO.

82 Vgl. auch HK-GPSR/Wiebe Art. 5 Rn. 44; Schucht/Wiebe Die neue GPSR, 2024, § 10 Rn. 4; Helmig IWRZ 2024, 254 (256). Siehe zur Schutzgesetzqualifikation vergleichbarer Vorgängernormen, MüKoBGB/Wagner § 823 Rn. 1152 (mwN).

83 Für die Verletzung muss eine gewisse Bagatellrisikogrenze überschritten werden, vgl. Schucht CCZ 2024, 66 (67).

84 ErwG 5 Satz 3 u. 4 ProdS-VO.

Hinsichtlich der konkreten Verhaltenspflichten des Art. 9 Abs. 2–13 ProdS-VO und ihre (Nicht-)Einordnung als Schutzgesetz ist entscheidend, ob sie produktbezogene Anforderungen aufstellen und damit in sicherheitsrelevanter Weise dem Schutz des Einzelnen dienen oder lediglich formale Verfahrens-, Dokumentations- oder Kennzeichnungspflichten begründen (mithin weder Individualschutz noch die Notwendigkeit individueller Rechtsverfolgung begründen). Insofern zieht das Unterlassen einer internen Risikoanalyse (Art. 9 Abs. 2 ProdS-VO)⁸⁵ keine Einstandspflicht gem. § 823 Abs. 2 BGB nach sich. Es handelt sich lediglich um eine formelle, nur sicherheitsvorbereitende Produkthanforderung;⁸⁶ entscheidend ist vielmehr die finale (sichere?) Produktbeschaffenheit (Art. 9 Abs. 1 ProdS-VO).⁸⁷ Auch Aktualisierungs-, Aufbewahrungs- und Herausgabepflichten (Art. 9 Abs. 3 ProdS-VO) sowie die Kennzeichnungs- und Identifizierungspflichten (Art. 9 Abs. 5, 6 ProdS-VO) zeichnen sich durch ihren rein formalen Charakter aus und dienen vor allem der behördlichen Rückverfolgbarkeit oder Kontrolle.⁸⁸ Ein sicherheitsrelevanter Produktschutz zugunsten des Einzelnen verwirklicht sich in ihnen gerade nicht, so dass eine Einstufung als Schutzgesetz ausscheidet.⁸⁹

Anderes gilt indes für die Pflicht zur Beifügung von klaren Anweisungen und Sicherheitsinformationen (Art. 9 Abs. 7 ProdS-VO); die Norm zielt auf die notwendige Nutzerinstruktion, bezweckt unmittelbar Individualschutz und ist materiell nicht vom „Recht auf sichere Produkte“ zu trennen.

2. KI-VO

Daneben sind die Bestimmungen der KI-VO unter dem Gesichtspunkt einer haftungsrechtlichen Bewehrung zu untersuchen. Dies erweist sich angesichts des weitgreifenden Regelungsansatzes,⁹⁰ der Vielgestaltigkeit des Regelungsgegenstandes und des umfangreichen Pflichtenkatalogs der Verordnung als anspruchsvolle, aber ebenso notwendige Aufgabe. Denn der bloße Hinweis auf die bestehenden behördlichen Durchsetzungs- (Art. 74 ff. KI-VO)⁹¹ und Sanktionsinstrumente (Art. 99 ff. KI-VO)⁹² rechtfertigt, für sich genommen, nicht die grundsätzliche Ablehnung der KI-VO als Ausgangspunkt einer Schutzgesetzhaftung.⁹³ Dies folgt bereits aus allgemeinen Überlegungen (siehe oben, III.2.b.), aber insbesondere aus der konkreten Regelungsmaterie (vgl. nur Art. 1 Abs. 1 KI-VO [„hohes Schutzniveau“]⁹⁴).⁹⁵ Ebenso kann die Einordnung der KI-VO als Produktsicherheitsrecht nicht automatisch ihre Qualifikation als Schutzgesetz nach sich ziehen,⁹⁶ weil sich schon aus der fehlenden Gegenständlichkeit eines KI-Systems ganz andere Einwirkungsmöglichkeiten ergeben als dies in Fällen klassischer Produktregulierung anzunehmen ist.⁹⁷ Es ist mithin einzelfallbezogen zu untersuchen, ob eine in der Verordnung aufgestellte Verhaltensregel, neben dem in der Verordnung ausdrücklich vorgesehenen *public enforcement*, auch die Möglichkeit individueller Schadenskompensation eröffnet (*private enforcement*). Insofern ist, ausgerichtet an den Kategorien des Individualschutzes (national) und der Effektivität (unional), einzubeziehen, dass die Verordnung auf einen sachgerechten Interessenausgleich zwischen angestrebter Innovationsförderung und effektivem Gesundheits- und Grundrechtsschutz zielt,⁹⁸ der sich auch in der haftungsrechtlichen Ver-

messung der Bewegungsspielräume innerhalb der KI-Wertschöpfungskette widerspiegeln muss (bzw. nicht durch übermäßige Durchsetzung aufgrund allzu vager Terminologien konterkariert werden darf).⁹⁹

Im Mittelpunkt der nachfolgenden Betrachtung sollen dabei die Anforderungen und Pflichten für Anbieter (a) und Betreiber (b)¹⁰⁰ von Hochrisiko-KI-Systemen (Art. 8 ff., 16 ff., 26 KI-VO) stehen, die den Kern der abgestuften Regulierung der KI-VO ausmachen;¹⁰¹ lediglich cursorisch werden daneben weitere Pflichten in den Blick genommen, deren Geltungsbereich sich nicht auf hochriskante KI-Systeme beschränkt (Art. 50 KI-VO).¹⁰²

a) Anbieterpflichten (Art. 16 ff. KI-VO)

Die KI-VO weist dem Anbieter entsprechend seiner zentralen Rolle in der Wertschöpfungskette die primäre Verantwortung für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme eines Hoch-

- 85 Ausführlich zur Risikoanalyse Schucht InTeR 2024, 138 ff.
- 86 Schucht/Wiebe Die neue GPSR § 4 Rn. 7. Siehe aber auch Lenz/Bertram r+s 2025, 145 Rn. 28.
- 87 Andernfalls könnte eine Haftung auch für sichere Produkte drohen, etwa wenn deren Risikopotential unter der Schwelle des Art. 3 Nr. 2 ProdS-VO bleibt, sich im Einzelfall aber doch realisiert. Vgl. erg. auch BGH 16.5.2023 – VI ZR 116/22, BGHZ 237, 111 Rn. 19 = NJW 2024, 51.
- 88 So auch HK-GPSR/Piovano Art. 9 Rn. 30 ff., 40, 56.
- 89 Siehe zu Art. 37 ProdS-VO als Schutzgesetz, verneinend Thöne ZfPC 2024, 49 (52); zust. Molitoris/Dickmann NJW 2025, 1985 Rn. 15; aa Brenner, Die Produktbeobachtungspflicht im digitalen Zeitalter, 2025, S. 346 ff., 349.
- 90 Vgl. ErwG 26, 27, Art. 1 Abs. 1 KI-VO; ausführlich zum risikobasierten Ansatz Roth-Isigkeit KIR 2024, 15 (16 f.).
- 91 Siehe auch den RefE zur Durchführung der KI-Verordnung (abrufbar unter: https://bmds.bund.de/fileadmin/BMDS/Dokumente/Gesetzesvorhaben/CDR_Anlage1-250911_RefE_KIVO-Durchf%C3%BChrungsgesetz_Entwurf_barrierefrei.pdf [zuletzt: 4.12.2025]) u. dazu Roth-Isigkeit KIR 2025, 356 ff.
- 92 Vgl. Art. 99 Abs. 4 lit. a, e, Abs. 7 KI-VO (Geldbußen von bis zu 15.000.000 EUR oder – im Falle von Unternehmen – von bis zu 3 % des weltweiten Jahresumsatzes) und hierzu Wybitul NJW 2024, 2641 ff.
- 93 Vgl. etwa Peukert GRUR Int. 2024, 497 (508 f. mit Fn. 174). Siehe auch Buck-Heeb BKR 2023, 137 (145) („grundsätzlich Aufsichtsrecht“).
- 94 Vgl. ErwG 1 Satz 1 KI-VO und zu einem (absehbaren) behördlichen Durchsetzungsdefizit etwa Bronner K&R 2025, 164 (168); Meggyes ZfPC 2025, 166 (168); Nordemann/Rasouli ZUM 2024, 780 (784); Bomhard/Siglmüller RDi 2024, 45 Rn. 36.
- 95 Siehe Hilgendorf/Roth-Isigkeit KI-VO/Linardatos, 2. Aufl. 2025, § 8 Rn. 72; Steinrötter ZEuP 2025, 1 (7); Dengä CR 2023, 277 Rn. 5; Wagner JZ 2023, 123 (132); Spindler JZ 2022, 793 (801 f.); Grützmacher CR 2021, 433 Rn. 38 ff.
- 96 Vgl. insoweit Wagner JZ 2023, 123 (128); Borges/Keil Big Data-HdB/Borges, 2024, § 7 Rn. 279.
- 97 Die häufig anzutreffende Gleichsetzung von Produktsicherheitsrecht und Schutzgesetzen iSd § 823 Abs. 2 BGB geht zurück auf Rechtsprechung zum sog. Gerätesicherheitsgesetz (GSG), vgl. MüKoBGB/Wagner § 823 Rn. 1152.
- 98 Vgl. Art. 1 Abs. 1 und ErwG 1, 25 KI-VO; Bomhard/Pieper/Wende KI-VO/Gehrmann, 2025, Art. 6 Rn. 1; BeckOK KI-Recht/Voigt, 1.8.2025, Art. 1 KI-VO Rn. 30, 31.
- 99 Vgl. zur möglichen Erweiterung des deliktischen Rechtsgüterschutzes Martini/Wendehorst KI-VO/Wendehorst, 2024, Art. 1 Rn. 84 f.; Hilgendorf/Roth-Isigkeit KI-VO/Zwickel § 11 Rn. 40 ff.; Wagner JZ 2023, 123 (132).
- 100 Vgl. Art. 3 Nr. 4, 5 KI-VO – häufig werden Anbieter dabei mit Herstellern iSd ProdHaftRL zusammenfallen, ErwG 13 Satz 6 ProdHaftRL.
- 101 Vgl. Gerdemann NJW 2024, 2209 Rn. 2; Borges CR 2024, 497 Rn. 7, 20. Siehe zum Schutzgesetzcharakter des Art. 4 KI-VO Bomhard/Pieper/Wende KI-VO/Siglmüller Art. 4 Rn. 36 u. zu Art. 5 KI-VO Martini/Wendehorst KI-VO/Wendehorst Art. 1 Rn. 85.
- 102 Art. 53 KI-VO wird insofern ausgeklammert, vgl. dazu BeckOK KI-Recht/Schneider Art. 53 KI-VO Rn. 39 (mwN).

risiko-KI-Systeme zu und legt diesem insofern vielfältige Pflichten auf (vgl. Art. 16 KI-VO¹⁰³).¹⁰⁴

Nach Art. 10 KI-VO müssen Anbieter insbesondere sicherstellen, dass die zum Training von Hochrisiko-KI-Systemen verwendeten Datensätze¹⁰⁵ im Hinblick auf die Zweckbestimmung des Systems relevant, hinreichend repräsentativ und weitestmöglich fehlerfrei und vollständig sind (vgl. Art. 10 Abs. 2, 3 KI-VO). Die Regelung weist damit – auch unter Berücksichtigung der überragenden Bedeutung der Datenqualität für die bestimmungsgemäße und sichere Funktionsweise eines KI-Systems¹⁰⁶ – zweifellos Individualschutzcharakter auf (vgl. Art. 10 Abs. 2 Satz 2 lit. f KI-VO¹⁰⁷), doch lässt sich ihre Anerkennung als Schutzgesetz vor dem Hintergrund kaum einzuhaltender Vorgaben,¹⁰⁸ deren fahrlässige Verletzung zur Kompensation reiner Vermögensschäden (eines unüberschaubaren Personenkreises) verpflichtete, kaum kohärent in das (nationale) haftungsrechtliche Gesamtsystem einpassen.¹⁰⁹ Der Effektivitätsgrundsatz zwingt zu keiner anderen, von den nationalen Maßstäben abweichenden Betrachtung. Zwar betont die Verordnung die Notwendigkeit eines hinreichend hohen Schutzniveaus,¹¹⁰ doch erfordert dies keine Durchsetzung des Art. 10 KI-VO nach § 823 Abs. 2 BGB. Der gebotene Schutz (vgl. Art. 10 Abs. 2 Satz 2 lit. f KI-VO [„Gesundheit und Sicherheit von Personen“; „Grundrechte“; „Diskriminierung“]) kann vielmehr bereits durch § 823 Abs. 1 BGB gewährleistet werden; insofern lassen sich die Inhalte der KI-VO bei der Ausgestaltung der deliktischen Sorgfaltspflichten berücksichtigen (ggf. auch zur Fortbildung des „sonstigen Rechts“),¹¹¹ ohne aber unmittelbar umfassenden Vermögensschutz eröffnen zu müssen (vgl. auch Art. 6 ProdHaftRL).

Entsprechendes gilt für Art. 13–15 KI-VO.¹¹² Sie verpflichten Anbieter dazu, Hochrisiko-KI-Systeme so zu konzipieren und zu entwickeln, dass ihr Betrieb hinreichend transparent ist und durch geeignete Betriebsanleitungen erläutert wird (Art. 13 KI-VO), dass sie während ihrer Verwendung von natürlichen Personen wirksam beaufsichtigt werden können (Art. 14 KI-VO) und ein angemessenes Maß an Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit aufweisen (Art. 15 KI-VO). Ihnen ist damit ein individualschützender Charakter zuzusprechen,¹¹³ doch drohte mit ihrer Anerkennung als Schutzgesetz eine ausufernde und innovationshemmende Haftung,¹¹⁴ die weder nach nationalen noch unionalen Kriterien als tragbar oder zur Effektivierung der Regelung geboten erschiene. Vielmehr ist festzustellen, dass sich die einzelnen Verhaltensvorgaben (erneut) auch im Rahmen der Konkretisierung der Sorgfaltspflichten iSd § 823 Abs. 1 BGB berücksichtigen lassen¹¹⁵ (vgl. Art. 13 Abs. 3 lit. b iii, 14 Abs. 2 bzw. ErwG 66 Satz 1, 75 Satz 4, 77 Satz 3 KI-VO [Gesundheit, Sicherheit, Grundrechte¹¹⁶]).¹¹⁷ Berücksichtigt man zudem die Möglichkeit etwaiger vertraglicher Ausgleichs- und Regresspflichten und hinsichtlich Art. 13 KI-VO den Umstand, dass dieser auf das Verhältnis von Anbieter zu Betreiber und nicht auf die Begründung allgemeiner, auch Dritten gegenüber durchzusetzender Pflichten zielt (vgl. Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 [„die Betreiber“]),¹¹⁸ zeigt sich, dass ein angemessener Geschädigtenschutz sowie ein hinreichender Anreiz zur Normbefolgung sichergestellt sind, ohne dass es einer Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB bedürfte.

Hiervon zu unterscheiden, ist die in Art. 9 KI-VO aufgestellte Verpflichtung zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems, die ein Instrument zur Gewährleistung sicherheitsrelevanter Anforderungen darstellt und damit eher vorbereitend als unmittelbar individualschützend wirkt (siehe bereits Art. 9 Abs. 2 ProdSVO).¹¹⁹ Ebenso scheiden Art. 11 und 18 Abs. 1 KI-VO als Schutzgesetze aus, da es sich insofern um (formelle) Dokumentations-¹²⁰ bzw. Aufbewahrungspflichten handelt, die zuvörderst der behördlichen Konformitätsprüfung und Marktüberwachung bzw. der Ergänzung des eigenen Risikomanagements dienen und damit nicht auf individuelle Rechtsdurchsetzung zielen.¹²¹ Dementsprechend ist auch der Schutzgesetzcharakter des Art. 48 KI-VO (CE-Kennzeichnung) abzulehnen.¹²² Ähnliches gilt für die automatische Aufzeichnungspflicht nach Art. 12 KI-VO.¹²³ Zwar mag für ihre Einordnung als Schutzgesetz sprechen, dass sie im Streitfall die Beweisführung erleichtern kann (*Black box*- bzw. Kausalitäts-Problematik),¹²⁴ doch ist diese Konsequenz lediglich als (im Nachgang) nützlich, nicht aber als (unmittelbar) (individual-)schützend

103 Wiebe BB 2022, 899 (903) („Scharniernorm“).

104 Vgl. ErwG 79 KI-VO und weiter BeckOK KI-Recht/Henke Art. 16 KI-VO Rn. 1 ff., 13; Rohrfen ZfPC 2025, 6 (15).

105 Dies umfasst die Trainings-, Validierungs- und Testdatensätze, vgl. Art. 10 Abs. 1 KI-VO.

106 ErwG 67 Satz 1 KI-VO; Schreiber ZfPC 2025, 46 (49); Steinrötter/Markert RD 2024, 400 Rn. 3, 7; Linardatos GPR 2022, 58 (63) („Fundament von KI-Systemen“).

107 Siehe erg. ErwG 66 Satz 2, 67 Satz 1, 5 KI-VO.

108 Legner RD 2024, 426 Rn. 11 ff.; Bomhard/Siglmüller RD 2024, 45 Rn. 19, 40. Siehe zum vorangegangenen Entwurf Linardatos GPR 2022, 58 (63 f.) (kaum umsetzbar).

109 Ebenso Borges/Keil Big Data-HdB/Borges § 7 Rn. 283 mit Rn. 279 f. („untragbar“); aA BeckOK KI-Recht/Henke Art. 16 KI-VO Rn. 61; Halfmeier/Lilienthal VuR 2025, 123 (130); Theis BKR 2024, 414 (416); Roos/Weitz MMR 2021, 844 (850); Grützmaker CR 2021, 433 Rn. 38 ff.; wohl auch Hilgendorf/Roth-Isigkeit KI-VO/Zwickel, 2024, § 10 Rn. 40 (unerwähnt jedoch in der 2. Aufl.) und Zech NJW 2022, 502 Rn. 34.

110 Siehe Art. 1 Abs. 1 („hohes Schutzniveau in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit und [...] Grundrechte“, „Schutz vor schädlichen Auswirkungen von KI-Systemen“) u. ErwG 1 Satz 1, 5, 46 f. KI-VO.

111 Vgl. insofern Thöne, Autonome Systeme und deliktische Haftung, S. 195 ff., 206 f.

112 AA BeckOK KI-Recht/Zech/Linhart Art. 13 KI-VO Rn. 4; BeckOK KI-Recht/Henke Art. 16 KI-VO Rn. 61; Halfmeier/Lilienthal VuR 2025, 123 (130); Theis BKR 2024, 414 (416).

113 Vgl. ErwG 67 Satz 8 u. 9, 72, 73 Satz 1, 4, 5, 75 Satz 5, 77 Satz 3 KI-VO.

114 Siehe nur ErwG 1 Satz 1, 2 KI-VO.

115 Siehe zur entsprechenden Ausgestaltung spezifischer Verkehrspflichten Thöne, Autonome Systeme und deliktische Haftung, S. 221 ff., 233 ff.

116 Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Europäische Grundrechts- bzw. Eigentumsschutz das Vermögen als solches nicht umfasst, vgl. Callies/Ruffert EUV/AEU/Callies Art. 17 EU-GRCharta Rn. 8 (mwN).

117 AA BeckOK KI-Recht/Henke Art. 16 KI-VO Rn. 61; Theis BKR 2024, 414 (416).

118 Vgl. auch ErwG 72 Satz 1 KI-VO („die Betreiber bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dieser Verordnung zu unterstützen“) und Bomhard/Pieper/Wende KI-VO/Weiden Art. 16 Rn. 60.

119 AA BeckOK KI-Recht/Henke Art. 16 KI-VO Rn. 61; Theis BKR 2024, 414 (416).

120 BeckOK KI-Recht/Henke Art. 16 KI-VO Rn. 61; wohl auch Martini/Wendehorst KI-VO/Wendehorst Art. 1 Rn. 85; Theis BKR 2024, 414 (416).

121 Vgl. Art. 11 Abs. 1 UAbs. 2 Satz 1, ErwG 71 Satz 1, 81 KI-VO; Becker/Feuerstack KIR 2024, 62 (66); Spindler CR 2021, 361 Rn. 38.

122 BeckOK KI-Recht/Steeger Art. 48 KI-VO Rn. 59; aA Borges/Keil Big Data-HdB/Borges § 7 Rn. 280.

123 BeckOK KI-Recht/Henke Art. 16 KI-VO Rn. 61; wohl auch Martini/Wendehorst KI-VO/Wendehorst Art. 1 Rn. 85; aA BeckOGK/Voigt BGB § 823 Rn. 765.2; Halfmeier/Lilienthal VuR 2025, 123 (130); Theis BKR 2024, 414 (416).

einzuordnen. Zum anderen spricht der europäische Regelungszusammenhang für die Ablehnung einer Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB (zugunsten einer prozessualen Sanktion, vgl. Art. 9, 10 Abs. 2 lit. a ProdHaftRL).¹²⁵ Dieser ist im Übrigen auch im Rahmen der Beurteilung der Schutzgesetzqualität der Art. 20, 72 KI-VO zu berücksichtigen, die nicht die Haftungseinschränkung des Art. 11 Abs. 1 lit. c ProdHaftRL (iVm Art. 4 Nr. 1–4 ProdHaftRL) aushöhlen darf.¹²⁶

Art. 50 Abs. 1, 2 KI-VO ist dagegen als Schutzgesetz zu qualifizieren.¹²⁷ Sofern der Anbieter im Rahmen der Konzeption und Entwicklung eines KI-Systems (fahrlässig) nicht sicherstellt, dass natürliche Personen darüber informiert werden, dass sie mit einem KI-System interagieren oder spezifische digitale Inhalte durch ein KI-System erzeugt wurden, droht damit die haftungsrechtliche Einstandspflicht auch für reine Vermögensschäden. Obwohl Art. 50 KI-VO nicht auf Hochrisiko-KI-Systeme beschränkt ist¹²⁸ und nach nationalen Maßstäben durchaus an der Anwendbarkeit des § 823 Abs. 2 BGB gezweifelt werden könnte, erfordert das Unionsrecht die Schutzgesetzqualifikation.¹²⁹ Dies folgt daraus, dass eine allein behördliche Normdurchsetzung schnell an Grenzen stieße und eine hinreichende Regeltreue kaum sicherstellen könnte¹³⁰ und die adressierten Risiken (Desinformation und Täuschung) sich regelmäßig in Vermögensschäden niederschlagen dürften, denen – abseits von Persönlichkeitsrechtsverletzungen – nicht über § 823 Abs. 1 BGB (und auch nur in den seltensten Fällen mit vertraglichen Ansprüchen) begegnet werden könnte.¹³¹

b) Betreiberpflichten (Art. 26, 50 Abs. 3, 4 KI-VO)

Die zentralen vom Betreiber einzuhaltenden Pflichten finden sich zunächst in Art. 26 KI-VO und darüber hinaus in Art. 50 Abs. 3 u. 4 KI-VO. Neben der grundsätzlichen Primärverantwortlichkeit des Anbieters kommt ihnen eine entscheidende Rolle im Rahmen der Risikovermeidung zu, da der Betreiber über Einsatzort und -art des KI-Systems entscheidet und in der Folge gezielt(er) eingreifen kann.¹³² Die Einordnung der einzelnen Regeln als Schutzgesetz verläuft dabei jedoch weitestgehend parallel zu den Anbieterpflichten.

Die in Art. 26 KI-VO statuierten Verhaltenspflichten zur anleitungskonformen Verwendung (Abs. 1), zur menschlichen Aufsicht (Abs. 2) und zur Sicherstellung der Qualität der Eingabedaten (Abs. 4) sind danach nicht als Schutzgesetze zu klassifizieren.¹³³ Zwar ist ihr individualschützender Charakter im Normtext sowie den Erwägungsgründen angelegt,¹³⁴ doch drohte bei Anwendung des § 823 Abs. 2 BGB eine uferlose und damit untragbare Haftung (insbes. im Verhältnis zu Dritten). Stattdessen ist Art. 26 KI-VO im Rahmen vertraglicher Pflichten und deliktischer Sorgfaltsmaßstäbe zu berücksichtigen, über die der gebotene Geschädigtenschutz verwirklicht und ein hinreichender Anreiz zur Befolgung des Unionsrechts begründet wird. Dafür, dass zwingend ein über § 823 Abs. 1 BGB hinausgehender, allgemeiner Vermögensschutz zu gewähren ist, enthält die Verordnung indes keine Anhaltspunkte.¹³⁵ Entsprechendes gilt für die Melde- bzw. Aufbewahrungspflichten nach Art. 26 Abs. 5 UAbs. 1 Satz 2–4, Abs. 6 KI-VO, denen bereits der Schutzgesetzcharakter abgeht (vgl. hierzu bereits oben, IV.2.a. [zu Art. 11, 13, 18 KI-VO]).¹³⁶

Die dem Betreiber auferlegten Transparenzpflichten sind dagegen als Schutzgesetze einzuordnen. Dies gilt sowohl für die für bestimmte Hochrisiko-KI-Systeme normierte Informationspflicht gegenüber natürlichen Personen (Art. 26 Abs. 11 KI-VO)¹³⁷ als auch die ergänzende, nicht auf den Hochrisikobereich beschränkte Offenlegungspflicht für künstlich erzeugte oder manipulierte Bild-, Ton- oder Videoinhalte („Deepfakes“,¹³⁸ Art. 50 Abs. 4 UAbs. 1 Satz 1 KI-VO).¹³⁹ Zwar droht auch in diesen Fällen eine weitreichende Haftung, die über das Maß hinausgeht, das nach der nationalen Schutzgesetzdogmatik noch tragbar erschiene, doch erfordert das unionsrechtliche Gebot der effektiven Normdurchsetzung die vorgenommene Qualifikation. Denn zum einen wirken die insofern bestehenden behördlichen Möglichkeiten¹⁴⁰ (zu) begrenzt¹⁴¹ und zum anderen entfalten die adressierten Normverstöße nicht zu unterschätzende und sich häufig in reinen Vermögensschäden niederschlagende Risikopotentiale,¹⁴² denen es mit Blick auf eines der zentralen Verordnungsziele entschieden entgegenzutreten gilt (vgl. Art. 1 Abs. 1 KI-VO [„vertrauenswürdigen künstlichen Intelligenz“]).¹⁴³

3. CR-VO

Jenseits der spezifischen KI-Regulierung zielt die CR-VO auf die Gewährleistung der Cybersicherheit von Produkten mit digitalen Elementen (Art. 1, 3 Nr. 1 CR-VO). Ähnlich wie die KI-VO verfolgt sie einen risikobasierten Regelungsansatz, fasst den Anwendungsbereich aber deutlich weiter und erstreckt ihn auf (vernetzte¹⁴⁴) Hard- und Softwareprodukte.¹⁴⁵ Den Hersteller verpflichtet sie über Art. 13 Abs. 1 iVm Anhang I Teil

124 Vgl. Martini/Wendehorst KI-VO/Binder/Egli Art. 12 Rn. 1 f.; Spindler JZ 2022, 793 (802). Allgemein zum Black-Box-Phänomen Thöne, Autonome Systeme und deliktische Haftung, S. 9 f., 188 ff.

125 Siehe zu prozessualen Rechtsfolgen Hilgendorf/Roth-Isigkeit KI-VO/Zwikel § 11 Rn. 58; Grützmaker CR 2021, 433 Rn. 77 ff. Vgl. im Kontext der ProdHaftRL weiter Thöne MMR 2025, 499 ff.

126 Siehe aber Hilgendorf/Roth-Isigkeit KI-VO/Zwikel § 11 Rn. 52; BeckOK KI-Recht/Henke Art. 16 KI-VO Rn. 61.

127 Theis BKR 2024, 414 (417); Engel KIR 2024, 21 (27); aA Pech CR 2025, 69 Rn. 20 (bzgl. Abs. 2 und der Inhaber urheberrechtlicher Ansprüche).

128 ErwG 132 Satz 2, Art. 50 Abs. 6 KI-VO. Näher hierzu Borges CR 2024, 633 Rn. 1 ff.

129 Vgl. ErwG 132 Satz 1 („besonderes Risiko“), 133 Satz 2 KI-VO („erheblich“, „in großem Maßstab“).

130 Vgl. auch Kumkar/Griesel KIR 2024, 117 (125); Becker CR 2024, 353 Rn. 117 f.

131 Siehe erg. Art. 6 Abs. 1 lit. b, 16, 17 DSA.

132 ErwG 93 Satz 1–3 KI-VO; BeckOK KI-Recht/Denga Art. 26 KI-VO Rn. 1 ff.

133 AA Graf/van Hövell/Stoppe PharmR 2025, 77 (84); Rüsing JURA 2025, 843 (851) (für Abs. 1).

134 ErwG 93 Satz 1–3 KI-VO; vgl. auch Art. 10 Abs. 2 lit. f, 13 Abs. 3 lit. b iii, 14 Abs. 2, ErwG 67 Satz 5, 72 Satz 5 KI-VO.

135 Vgl. vielmehr ErwG 93 Satz 2, 96 KI-VO.

136 Ähnlich auch Roos/Weitz MMR 2021, 844 (850).

137 Halfmeier/Lilienthal VuR 2025, 123 (130).

138 Vgl. Art. 3 Nr. 60 KI-VO und allgemein hierzu Kumkar/Rapp ZfDR 2022, 199 ff.

139 Schiefer/Kremer CR 2025, 762 Rn. 34; Kraetzig CR 2024, 207 Rn. 13 f.

140 Auch Art. 85, 86 KI-VO werden häufig keinen effektiven Rechtsschutz gewährleisten können, wenn der Betroffene nicht nach Art. 26 Abs. 11 KI-VO informiert wird.

141 Kumkar/Griesel KIR 2024, 117 (125 f.); Becker CR 2024, 353 Rn. 117 f.

142 Hilgendorf/Roth-Isigkeit KI-VO/Kumkar § 6 Rn. 65; Martini/Wendehorst KI-VO/Martini Art. 50 Rn. 94 ff.; Linardatos GPR 2022, 58 (68 ff.); siehe erg. ErwG 132 Satz 1 KI-VO.

143 Siehe erg. ErwG 1 Satz 1, 133 Satz 2 KI-VO. Der Hinweis auf § 826 BGB schiene insofern nur als allzu unpassend.

I CR-VO zur Einhaltung der grundlegenden Cybersicherheitsanforderungen und damit zur Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsniveaus.¹⁴⁶ Dies erfordert – zum Schutz der Allgemeinheit wie des Einzelnen¹⁴⁷ – unter anderem die Sicherstellung der Datenintegrität der Nutzer, geeignete Schutzmechanismen vor Zugriffen Dritter sowie die Updatefähigkeit des Systems mit Opt-out-Mechanismus¹⁴⁸ und erkennt an, dass ein absoluter Schutz vor Cyberrisiken praktisch nicht umsetzbar ist.¹⁴⁹ Vor diesem Hintergrund könnte eine Einordnung als Schutzgesetz zunächst erwogen werden.¹⁵⁰ Dagegen spricht jedoch, dass hiermit eine Einstandspflicht für (Vermögens-)Schäden einherginge,¹⁵¹ die zum einen unüberschaubare Haftungsrisiken begründete und zum anderen Ausgleich auch wegen Softwaremängeln ohne Sicherheitsrelevanz (ieS)¹⁵² gewährte, so dass gewissermaßen ein deliktisches Gewährleistungsrecht geschaffen wäre. Eine solche Konsequenz stünde im Widerspruch zum nationalen Grundverständnis und ist auch unter Berücksichtigung des unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatzes nicht geboten; vielmehr lässt sich die praktische Wirksamkeit der Regelung (unter Wahrung der nationalen Systemkohärenz) bereits durch die entsprechende Fassung der deliktischen Sorgfaltsmaßstäbe und vertragliche Ausgleichspflichten sicherstellen.¹⁵³ Entsprechendes gilt für die Pflichten zur Behandlung und Behebung von Schwachstellen nach Art. 13 Abs. 6, 8 iVm Anhang I Teil II CR-VO,¹⁵⁴ zur Beifügung und Bereitstellung der in Anhang II aufgeführten Informationen und Anleitungen nach Art. 13 Abs. 18 CR-VO und zur Ergreifung erforderlicher Korrekturmaßnahmen nach Art. 13 Abs. 21 CR-VO. Auch sie sind nicht als Schutzgesetze,¹⁵⁵ sondern – abseits behördlicher Normdurchsetzung¹⁵⁶ – als Instrumente zur harmonisierten Norm- bzw. Pflichtenkonkretisierung zu begreifen (im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB und insbesondere auch des Art. 11 Abs. 2 ProdHaftRL¹⁵⁷).¹⁵⁸

Darüber hinaus ist die Pflicht zur Bewertung der Cybersicherheitsrisiken nach Art. 13 Abs. 2 CR-VO ebenfalls nicht als Schutzgesetz zu qualifizieren.¹⁵⁹ Zwar erwähnt der Normtext ausdrücklich „die Gesundheit und Sicherheit der Nutzer“, doch handelt es sich in der Sache lediglich um eine formelle, vorbereitende Organisationspflicht („Für die Zwecke der Erfüllung von Abs. 1“).¹⁶⁰ In gleichem Maße ist der Schutzgesetzcharakter für die Pflichten zur Erstellung der technischen Dokumentation nach Art. 13 Abs. 7, Abs. 12 Satz 1 iVm Art. 31 CR-VO und zur Aufbewahrung nach Art. 13 Abs. 13 CR-VO abzulehnen, weil sie der behördlichen Marktüberwachung bzw. der Ergänzung der eigenen Risikobewertung dienen.¹⁶¹ Gleiches trifft auf die Meldepflichten gegenüber dem CSIRT und der ENISA nach Art. 14 Abs. 1–7 CR-VO zu;¹⁶² auch Art. 14 Abs. 8 CR-VO ist mit Blick auf das andernfalls ausufernde Haftungsrisiko der Hersteller und die Regelung des Art. 11 Abs. 1 lit. c, Abs. 2 lit. c ProdHaftRL nicht als Schutzgesetz einzuordnen.¹⁶³

V. Fazit

Die Frage nach der Schutzgesetzqualität unionsrechtlicher Verhaltensanforderungen, deren Beantwortung nur allzu häufig auf die Feststellung eines individualschützenden Normcharakters verkürzt wird, ist zunächst anhand der Maßstäbe des nationalen Rechts zu beantworten. Sofern nach diesen eine

haftungsrechtliche Einstandspflicht (nach § 823 Abs. 2 BGB) abzulehnen ist, ist – in einem weiteren Schritt – zu klären, ob dieses Ergebnis der praktischen Normwirksamkeit entgegensteht und damit der Korrektur durch den unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz bedarf. Die traditionelle Schutzgesetzprüfung (Individualschutz, Systemkohärenz) bleibt damit auch im unionsrechtlichen Kontext grundsätzlich erhalten, erfährt jedoch eine inhaltliche Überformung, die anderen Direktiven folgt und insofern mitunter disruptiv wirken kann (Normeffektuiierung).

Tatsächlich zeigt aber eine genauere Analyse, dass die Zuordnung einer Regelung zum Bereich des Produktsicherheitsrechts nicht automatisch auch ihre Qualifikation als Schutzgesetz nach sich zieht. Insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen der KI-VO und der CR-VO ist insofern deutliche Zurückhaltung geboten, weil andernfalls eine untragbare Ausferung der Haftung drohte und eine effektive Durchsetzung ihrer Vorgaben bereits über die Ausgestaltung der deliktischen Sorgfaltspflichten im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB oder bestehender vertraglicher Bindungen sichergestellt werden kann. Ist gleichwohl einmal die Einordnung einer unionsrechtlichen

144 Vgl. Art. 2 Abs. 1 CR-VO.

145 Siehe zum regulatorischen Kontext ErwG 4 CR-VO und zum Verhältnis zur KI-VO Heckmann/Paschke, CRA/Heckmann/Paschke, 2025, Einl. Rn. 14, zur ProdS-VO Art. 11, ErwG 50 CR-VO sowie zur ProdHaftRL ErwG 31 CR-VO, Thöne MMR 2025, 408 (410).

146 Siehe auch Art. 6 lit. a CR-VO und zu dessen (isolierter) Einordnung als Schutzgesetz Wiebe, Der neue CRA/Wiebe, 2025, § 9 Rn. 193 mit Verweis auf Ruttloff/Wagner/Stilz BB 2024, 1603 (1609 f.).

147 Vgl. ErwG 1 Satz 2, 10 Satz 1, 32 Satz 4 und Wiebe/Daelen/Kerger K&R 2025, 79 (81).

148 Siehe Anhang I Teil I Abs. 2 lit. c, d, e, f, l, m CR-VO und Heckmann/Paschke CRA/Paschke Art. 6 Rn. 12.

149 Wiebe/Daelen/Kerger K&R 2025, 79 (82); Schöttle MMR 2024, 741 (744); Siglmüller ZfPC 2023, 221 (222).

150 Zurückhaltend Heckmann/Paschke CRA/Paschke Art. 13 Rn. 75 („nicht fernliegend“).

151 Siehe auch Anhang I Teil I Abs. 2 lit. a CR-VO („ohne bekannte ausnutzbare Schwachstellen auf dem Markt bereitgestellt werden“) und krit. zu dieser kaum zu erfüllenden Anforderung Bomhard/Pieper/Wende KI-VO/Moritz Art. 15 Rn. 22; Nolte/Schreitmüller MPR 2024, 20 (21 f.).

152 Insofern ist „Sicherheit“ iSd „Sicherheit und Gesundheit“ (vgl. ErwG 1 Satz 2 CR-VO), nicht aber iSd Cybersicherheit (vgl. Art. 3 Nr. 3 CR-VO iVm Art. 2 Nr. 1 VO (EU) 2019/881) zu verstehen. Richtete man einen Haftungsstatbestand an letzterer aus, wären unzählige und kaum vorherzusehende Schäden erfasst, vgl. insofern Wiebe/Daelen/Kerger K&R 2025, 79 (81).

153 Vgl. zur Ausgestaltung deliktischer Sorgfaltspflichten Thöne, Autonome Systeme und deliktische Haftung, S. 195 ff., 221 ff.

154 Ausf. hierzu Heckmann/Paschke CRA/Paschke Art. 3 Rn. 106 ff.

155 AA Brenner, Die Produktbeobachtungspflicht im digitalen Zeitalter, S. 357 f. (zu Art. 13 Abs. 6 CR-VO).

156 Vgl. insofern Art. 64 Abs. 2 CR-VO („Geldbußen von bis zu 15 000 000 EUR oder – im Falle von Unternehmen – von bis zu 2,5 % des gesamten weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres“).

157 Vgl. hierzu Thöne MMR 2025, 408 (410).

158 Vgl. ErwG 4 CR-VO und erg. Thöne, Autonome Systeme und deliktische Haftung, S. 195 ff., 211 ff., 236 ff.

159 AA tendenziell wohl Hornung/Schallbruch IT-SicherheitsR-HdB/Spindler, 2. Auflage 2024, § 10 Rn. 66a.

160 Siehe bereits oben zu Art. 9 Abs. 2 ProdS-VO, IV.1.

161 Vgl. insoweit bspw. Art. 58 Abs. 1 lit. f, Anhang VII Nr. 8, VIII Teil IV Nr. 6 lit. a CR-VO und allgemein Heckmann/Paschke CRA/Hansen Art. 31 Rn. 1 f. Siehe erg. oben, IV.2.a. (zu Art. 11, 18 KI-VO).

162 Eingehend hierzu Erdelt ZfPC 2024, 176 ff.

163 Offener Hornung/Schallbruch IT-SicherheitsR-HdB/Spindler § 10 Rn. 66a („könnte in Betracht kommen“).

Regelung als Schutzgesetz geboten, ist damit – hierauf sei abschließend hingewiesen – noch nicht die Einstandspflicht des Normadressaten bejaht. Vielmehr kann sie auch dann noch an den weiteren Voraussetzungen der Kausalität (insbes.

des Schutzzweckzusammenhangs) oder des Verschuldens scheitern.¹⁶⁴

164 BGH 26.6.2023 – VIa ZR 335/21, BGHZ 237, 245 Rn. 37 ff. = ZfPC 2023, 231 – Thermofenster.

Die voranschreitende Ausweitung und Verzahnung von Gewährleistungs-, Haftungs- und Produktrecht

Claudius Eisenberg*

Die umgreifende unionsrechtliche Gesetzgebung auf den Gebieten insbesondere des Produktsicherheits-, Produktdaten- und Produktumweltrechts führt zu einer zunehmenden Verschränkung des öffentlich-rechtlichen Produktrechts mit dem zivilrechtlichen Haftungs- und Gewährleistungsrecht. Bislang bestand zwischen dem Gewährleistungs- und Produkthaftungsrecht einerseits und dem Produktsicherheits-, Produktdaten- und Produktumweltrecht andererseits meist nur ein mittelbarer Zusammenhang. So kann ein Verstoß gegen Letztere im Gewährleistungsrecht regelmäßig zum Vorliegen eines Mangels führen, im Produkthaftungsrecht im Bereich der herstellereigenspezifischen Verkehrssicherungspflichten in der Regel zum Nichterreichen der gebotenen Mindestsicherheit eines Produkts oder zu einer Haftung über § 823 Abs. 2 BGB (Schutzgesetzverletzung). Neuere EU-Regelungen legen jedoch nicht nur Anforderungen an Produkte fest. Sie beeinflussen unmittelbar oder ergänzen das Gewährleistungs- und Haftungsrecht, indem sie dieses ändern oder mit zusätzlichen Rechten für Produktkäufer und -nutzer versehen. Herausragende Beispiele hierfür sind die zwischenzeitlich in Kraft getretene EU-Reparatur-Richtlinie, EU-Ökodesign-Verordnung und die EU-Produktsicherheitsverordnung. Über zahlreiche Vorgaben an Produkte und Pflichten für die beteiligten Wirtschaftsakteure hinaus, statuten diese Regelungen Käufer und Produktnutzer künftig mit zusätzlichen Rechten und Ansprüchen aus, die das klassische Gewährleistungs- bzw. Haftungsrecht berühren.

I. Einleitung

Im nachfolgenden Beitrag wird die durch die EU-Reparatur-RL, EU-Ökodesign-VO und die EU-ProduktsicherheitsVO eingeleitete Ausweitung und wechselseitige Verzahnung des Gewährleistungs- und Haftungsrechts mit dem Produktrecht untersucht und erörtert. Vorangestellt sei, dass diese neuen Regelungen, soweit sie hier thematisiert werden, ausschließlich Verbraucherrechte und -ansprüche betreffen.

II. Reparatur-Richtlinie (Reparatur-RL)

Mit der Reparatur-RL¹, umzusetzen nach Art. 22 bis zum 31. Juli 2026, verfolgt die Union das Ziel einer weiteren Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarkts und die Förderung eines nachhaltigeren Konsums (ErwG 1) sowie insgesamt die Förderung der Kreislaufwirtschaft und des grünen Wandels (ErwG 5).

Erreicht werden sollen diese Ziele einerseits durch das in Art. 5 Reparatur-RL verankerte Recht auf Reparatur nebst entsprechenden Informationspflichten, Art. 6, 12 Reparatur-RL und flankierenden Maßnahmen, Art. 13 Reparatur-RL. Andererseits ändert Art. 16 Reparatur-RL die Warenkauf-Richtlinie dahingehend, dass eine Wahl des Käufers zugunsten der Nachbesserung im Rahmen seines Nacherfüllungsanspruchs mit einer Verlängerung der Gewährleistungsfrist belohnt wird und das Kriterium der „Reparierbarkeit“ in den Katalog der objektiven Anforderungen aufgenommen wird.² Auf letztere beiden Aspekte wird im Folgenden eingegangen.

1. Reparierbarkeit als objektive Anforderung

Gemäß Art. 16 Nr. 1 Reparatur-RL wird Art. 7 Abs. 1 lit. d) Warenkauf-RL³ um den Begriff „Reparierbarkeit“ ergänzt. Zur Erfüllung der objektiven Anforderungen muss die Ware daher im Rahmen des Üblichen und der vernünftigen Verbrauchererwartung auch das Kriterium der Reparierbarkeit erfüllen, anderenfalls ist sie mangelhaft und kann Gewährleistungsansprüche des Verbrauchers zu Folge haben. Die bisherige deutsche Umsetzungsvorschrift § 434 Abs. 3 BGB zu Art. 7 Warenkauf-RL soll daher künftig in Satz 2 ebenfalls um das Kriterium „Reparierbarkeit“ ergänzt werden.⁴

Während die Reparaturverpflichtung aus Art. 5 Reparatur-RL nur für Waren gilt, für die in den in Anhang II der Reparatur-RL aufgeführten Rechtsakten Anforderungen an die Reparierbarkeit festgelegt sind und nur im dort festgelegten

* Prof. Dr. Claudius Eisenberg ist Professor für Wirtschaftsrecht an der Hochschule Pforzheim.

1 RL (EU) 2024/1799 des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren und zur Änderung der VO (EU) 2017/2394 und der RL (EU) 2019/771 und (EU) 2020/1828, ABl. L 2024/1799 v. 10.7.2024.

2 Vgl. insgesamt zur Reparatur-RL Gramlich ZVertriebsR 2024, 209.

3 RL (EU) 2019/771 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der VO (EU) 2017/2394 und der RL 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der RL 1999/44/EG, ABl. 2019 L 136, 28.

4 Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz - Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren (im Folgenden RefE), Art. 1 Nr. 2.